

Staatsgrundgesetzes

für die Herzogthümer Coburg und Gotha

befchlossen, und verordnen demnach mit Beirath und Zustimmung der getreuen Stände Unseres Herzogthums Coburg und der Abgeordneten-Versammlung Unseres Herzogthums Gotha, was folgt:

Abschnitt I.

Von dem Staatsgebiet, dem Herzog, der Nachfolge in die Regierung und der Regierungsverwesung¹⁾.

§ 1. Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigt, untrennbares Ganzes, mit nachstehender Verfassung.

§ 2. Die vereinigten Herzogthümer theilen als deutscher Bundesstaat alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten.

¹⁾ In Abänderung und zur Ausführung erging am 15. Juli 1899 das Gesetz, die Thronfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha betreffend.

Art. 1. Stirbt der gegenwärtig regierende Herzog ohne successionsfähige Nachkommen, so ist zur Nachfolge in der Regierung zunächst der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm und, falls er ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder sein Mannesstamm erlöschen sollte, Prinz Arthur, Sohn des Herzogs von Connaught, und dessen Mannesstamm zur Regierung in den Herzogthümern berufen.

Sollte auch Prinz Arthur ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder dessen Mannesstamm erlöschen, so geht das Recht der Nachfolge in der Regierung auf den Prinzen Albert Eduard von Wales und dessen Mannesstamm über.

Auf den Herzog von Albany findet auch für so lange, als er voraussichtlich Thronfolger ist, die Bestimmung des § 4 des Staatsgrundgesetzes Anwendung.

Art. 2. Für den Fall, daß der gegenwärtig regierende Herzog während der Minderjährigkeit des Thronfolgers stirbt, steht dem gegenwärtigen Vormund die Regierungsverwesung bis zur Regierungsmündigkeit des Herzogs zu.

Tritt ein Wechsel in der Person des Vormundes ein, so ist zur Abergtragung der Regierungsverwesung auf den neuen Vormund die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erforderlich.

Verweigert der Landtag die Zustimmung und ist der gegenwärtig regierende Herzog verstorben, so haben die Mutter des regierungsunmündigen Herzogs und das Staatsministerium mit dem gemeinschaftlichen Landtag die Person des Regierungsverwesers zu bestimmen. In solchem Falle geht die Vormundschaft in Gemäßheit des § 14 des Staatsgrundgesetzes auf den Regierungsverweser über.

Der Regierungsverweser hat die Vorschriften des § 20 des Staatsgrundgesetzes zu erfüllen.